

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

JGS 1811/946

Zu § 16: Siehe 129.747.

Zu § 19: Siehe 106.888, 106.889.

Zu § 43: Siehe 119.024, 119.025.

Zu § 89: Siehe 129.748.

Zu § 90:

141.039. § 90 ABGB sieht eine ehel **Beistandspflicht** vor (RIS-Justiz RS0009466, RS0009422), die auch die Pflege des erkrankten Ehegatten erfasst. Der gesunde Ehegatte hat grds die Pflicht, bei seinem geistig oder körperlich kranken Ehepartner auszuhalten und ihm den Halt und Beistand zu gewähren, den er nach besten Kräften geben kann und auf den der andere angewiesen ist. Er hat ihm im Rahmen des Möglichen das Leben zu erleichtern und auf ihn in jeder Weise Rücksicht zu nehmen. Die Beurteilung von Art und Ausmaß der ehel Beistandspflichten hat nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit und der sachlichen Rechtfertigung zu erfolgen (6 Ob 76/12p). LG Feldkirch 21. 5. 2014, 3 R 144/14w; LGZ Wien 20. 3. 2014, 42 R 394/13x.

141.040. In § 90 Abs 2 ABGB normierte Mitwirkung im Erwerb des Partners – Unterfall der Beistandspflicht (glgeb RS 137.525); sie ist einvernehmlich zu gestalten. LG Linz 14. 4. 2014, 15 R 160/14a.

141.041. Der ehel Beistand enthält als umfassende Pflicht der Ehegatten zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung sowohl materielle als auch immaterielle Komponenten. Er reicht vom guten Zuspruch und Trost in Krisen über Krankenpflege und -besuche und die Pflege der Angehörigen des anderen Ehegatten bis hin zur finanziellen Unterstützung und zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (*Hopf/Kathrein*, Eherecht² § 90 ABGB Anm 15). LG Linz 4. 6. 2014, 15 R 261/14d.

141.042. Die Pflicht zur **anständigen Begegnung** betrifft vornehmlich den persönlichen Umgang der Ehepartner miteinander. § 90 ABGB verlangt von den Partnern liebevollen Umgang, der – vom Gemeinschaftssinn getragen – sich namentlich in gegenseitiger Rücksichtnahme sowie in anständiger Begegnung, also in anständigem Benehmen äußert, uzw unabhängig von

früheren abweichenden Gewohnheiten eines Ehegatten, mögen diese dem anderen auch bekannt gewesen sein (EF 133.466). LG Linz 24. 4. 2014, 15 R 197/14t.

141.043. Gefordert dabei (RS 141.042) gewisses, an üblichen Umgangsformen orientiertes – und insoweit objektiv zu beurteilendes – Maß an Achtung, Verständnis, Respekt und Höflichkeit gegenüber Partner; Ehegatten sollen im Rahmen des Zumutbaren auf Eigenheiten und Interessen ihres Partners bei Lebensgestaltung Rücksicht nehmen (glgeb RS 137.526). LG Linz 24. 4. 2014, 15 R 197/14t.

141.044. Die anständige Begegnung umfasst die Einhaltung eines den Lebensverhältnissen sowie der Stellung und Herkunft der Ehegatten angemessenen und üblichen Umgangs. Dabei wird vorwiegend auf den Einzelfall abzustellen sein: Was in der einen Ehe noch toleriert wird, kann in der anderen schon ein Verstoß gegen diese Pflicht bedeuten. LG Linz 4. 6. 2014, 15 R 261/14d.

141.045. Konflikte und Streitigkeiten zwar nicht verboten, sollen aber unter gegenseitiger Rücksichtnahme ausgetragen werden (glgeb RS 129.753), also angemessen und ohne persönliche Beleidigungen, und sollen auch nicht ausufern (glgeb RS 111.179). LG Linz 4. 6. 2014, 15 R 261/14d; LGZ Wien 6. 5. 2014, 42 R 172/14a.

141.046. Herabsetzende Äußerungen oder ein ignoranten Verhalten dem anderen Ehegatten gegenüber sind mit den Erfordernissen anständiger Begegnung nicht vereinbar (*Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 90 ABGB Rz 30). Wörtliche und tätliche Beleidigungen sind zu vermeiden, Gewalt ist jedenfalls unzulässig (EF 133.467). LG Linz 24. 4. 2014, 15 R 197/14t; LGZ Wien 6. 5. 2014, 42 R 172/14a.

141.047. Verletzt wird die Pflicht zur anständigen Begegnung bspw durch überw Alleinlassen des anderen Ehegatten in der Freizeit, häufiges tagelanges, beharrliches Schweigen, liebloses und feindseliges Verhalten, grundlose Beschuldigung ehewidriger Beziehungen, Drohung mit Misshandlungen, unleidliches Betragen gegenüber den nächsten Angehörigen des Ehegatten oder die Ablehnung der nächsten Verwandten des Ehepartners. LG Linz 4. 6. 2014, 15 R 261/14d.

141.048. Die Pflicht der Ehegatten zum **gemeinsamen Wohnen** (§ 90 Abs 1 ABGB) ist – anders als die Pflicht zu Treue, anständiger Begegnung und Beistand – kein absolutes Gebot (EF 126.050). Sie hat Zumutbarkeitsgrenzen (vgl § 92 ABGB). LG Linz 24. 4. 2014, 15 R 197/14t.

Zu § 91:

141.049. § 91 ABGB verfügt keine Pflicht zur Willenseinigung, wohl aber die Pflicht, sich um die Einigung zu bemühen

(EF 133.472). Bei der privatautonomen Gestaltung des Zusammenlebens haben die Ehegatten insb den Grundsätzen der Einvernehmlichkeit (§ 91 ABGB), der Partnerschaftlichkeit sowie dem Gleichheitsprinzip (§ 89 ABGB) Rechnung zu tragen (*Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 90 ABGB Rz 5). Gegenstand ihrer Gestaltungsbefugnis sind die Einzelheiten der Durchführung des gemeinschaftlichen Lebens, so insb die Rollenverteilung bei Erwerb und Haushaltsführung, bei der Einrichtung der Wohnung und der Gestaltung der gemeinsamen Freizeit, aber auch bei der Verwendung der Mittel zum gemeinschaftlichen Leben (4 Ob 31/09 a). LG Linz 3. 4. 2014, 15 R 137/14 v.

141.050. Der Ehegatte muss in der von ihm eigenmächtig verlassenen EheWhg die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände belassen, die zur Befriedigung des Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisses des anderen nach den Kriterien des § 91 ABGB nötig sind. Er ist auch verbunden, über Verlangen in Zuhaltung der stillschweigend übernommenen Verpflichtung schon bisher der gemeinsamen Haushaltsführung gewidmete, eigenmächtig daraus entzogene Gegenstände des Hausrats, insoweit diese zur Befriedigung des genannten Bedürfnisses des anderen Ehegatten und der mit ihm lebenden ehel Kinder erforderlich sind, zurückzustellen (RIS-Justiz RS0009358). Ein ausschließlich auf § 366 ABGB gestütztes Herausgabebegehren des Ehegatten, der die Wohnung verlassen hat, hinsichtlich von Fahrnissen aus der EheWhg bei rein faktisch aufgehobener Ehegemeinschaft ist demgemäß abzuweisen (RIS-Justiz RS0047317). Die diesen Rechtssätzen zugrundeliegenden E sind zwar noch vor der Familienrechtsreform ergangen, aber nach der Lit zutreffender denn je (*Holzner*, Ehevermögen bei Scheidung und bei Tod 64; *Spielbüchler in Rummel*³ § 366 Rz 4). LGZ Wien 30. 1. 2014, 48 R 311/13 k.

Zu § 92:

141.051. Unzumutbar ist das Zusammenleben (nur) dann, wenn dessen Fortsetzung vom belasteten Eheheil – bei objektiver und umfassender Interessenabwägung – billigerweise nicht verlangt werden kann, wobei aber nur Umstände in Betracht gezogen werden können, die spätestens bis zum Zeitpunkt des Auszugs des Eheheils vorlagen (EF 99.096). Es rechtfertigen nur besonders schwere Eheverfehlungen die Aufgabe der ehel LG durch den anderen Teil. Dabei kommt es nicht auf bloß subjektive Meinungen des gesondert Wohnung nehmenden Eheheils bezüglich eines von ihm als unangenehm empfundenen Zustandes an, sondern auf den objektiven Sachverhalt und dessen Gewicht. LG Salzburg 30. 10. 2014, 21 R 270/14 y.

141.052. Unzumutbarkeit wird von der Rsp bei einer psychischen Beeinträchtigung eines Ehegatten, die dauernde Gesund-

heitsschäden nach sich zu ziehen geeignet ist bzw überhaupt eine schwere seelische Dauerbelastung verursacht, oder einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen Verfassung eines Ehegatten durch die Aktionen des anderen Ehegatten bejaht (*Beck in Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 92 ABGB Rz 13). LG Linz 24. 4. 2014, 15 R 197/14t.

Zu § 94: Zu Fragen der Bemessungsgrundlage s bei § 231 (ab RS 141.542), ebenso zu Fragen der Belastbarkeitsgrenzen (ab RS 141.884) und der Änderung der Verhältnisse (ab RS 142.136).

Übersicht

- I. Haushaltsführung (141.053–141.056)
- II. Naturalunterhaltsleistungen (141.057–141.067)
- III. Unterhaltshöhe (141.068–141.071)
- IV. Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten
 - A. Einkünfte
 - B. Öffentlich-rechtliche Leistungen (141.072–141.074)
 - C. Vermögen, (fiktive) Vermögenserträge (141.075)
 - D. Anspannung
 - a) Hausfrauen(Hausmänner)ehe (141.076–141.078)
 - b) Berufstätigen-/Pensionistenehe (141.079–141.081)
- V. Ende des Unterhaltsanspruchs (141.082)
- VI. Unterhaltsvereinbarungen
- VII. Unterhaltsverwirkung (141.083–141.095)
- VIII. Verschiedenes (141.096–141.098)

I. Haushaltsführung

141.053. Ziel des § 94 Abs 2 Satz 1 und 2 ABGB – dem **Haushalt führenden Ehegatten**, der von geringen Nebenerwerbstätigkeiten abgesehen infolge seiner Haushaltsführung seinen Uh nicht durch Erträge einer eigenen Berufstätigkeit sichern kann, UhAnspr gegen anderen Ehegatten bei bestehender häuslicher Gemeinschaft und auch nach deren Auflösung zu gewähren (glgeb RS 129.757). LGZ Wien 11. 2. 2014, 44 R 658/13k.

141.054. Tatsächliche Eigeneinkünfte des UhBer sind im Allgemeinen unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Anrechnung jeglicher Eigeneinkünfte des haushaltführenden Ehegatten bezieht sich im Allgemeinen auf das Entgelt für Werk- und Dienstleistungen, die der Haushaltsführung untergeordnet sind, wie bspw Schreibarbeiten, Nachhilfestunden, Übersetzungen, auf Einkünfte aus einer geringfügigen Teilzeitbeschäftigung oder aber auch auf Erträge eines Vermögens, wie etwa auf Zinseinkünfte. LGZ Wien 11. 2. 2014, 44 R 658/13k.

141.055. Den Stamm seines Vermögens muss der haushaltführende Ehegatte grds nicht angreifen (EF 103.220). Das Vermögen soll nur dann angegriffen werden, wenn es aufgrund einer Übereinkunft der Ehegatten bzw ihrer einvernehmlichen

Lebensgestaltung zu realisieren und für die Lebensführung zu verwenden ist (*Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 202). LG Wien 11. 2. 2014, 44 R 658/13 k.

141.056. Gem § 94 Abs 3 erster Satz ABGB ist auf Verlangen des uher Ehegatten der **Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft** ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insb im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. IdZ ist darauf hinzuweisen, dass von der in § 94 Abs 3 Satz 1 ABGB genannten Unbilligkeit bspw dann auszugehen ist, wenn bei sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen die Leistungsfähigkeit eines gegenüber seinem Ehegatten und seinen Kindern UhPfl gerade dazu ausreicht, um die Aufwendungen für die EheWhg und den Einkauf der notwendigsten Bedarfsgüter für die Familie abzudecken. Aber auch unabhängig von derart schwierigen ökonomischen Gegebenheiten wird es als eine Unbilligkeit zu beurteilen sein, wenn der UhBer auch den auf sein Wohnbedürfnis entfallenden UhAnspr in Geld fordert, obwohl der UhPfl ohnedies sämtliche Kosten der gemeinsamen Wohnung regelmäßig begleicht (9 Ob 120/03t, 9 Ob 100/06 f). LG Linz 28. 5. 2014, 15 R 243/14 g.

II. Naturalunterhaltsleistungen

Zur Minderung des UhAnspr infolge zur Verfügung stehender Wohnung s auch bei § 231 ABGB (ab RS 141.502).

141.057. Trägt unterhaltspflichtiger Eheteil Kosten der Wohnung, vermindert sich regelmäßig der GeldUhAnspr wegen Deckung eines Teils der Lebensbedürfnisse des UhBer; Aufwendungen für Wohnung stellen grds hinsichtlich aller Benutzer der Wohnung einen auf GeldUh anrechenbaren NaturalUh dar; Erbringung von Naturalleistungen vermindert in Geld zu erbringende UhLeistung aber nur insoweit, als dadurch die UhBed des UhBer in einem Maß und in einer Art gedeckt, dass dieser zur Bestreitung seines vollständigen Uh nur noch eines geringeren Geldbetrags bedarf (glgeb RS 106.907). LG Feldkirch 5. 8. 2014, 3 R 207/14 k.

141.058. Daran (RS 141.057) ändert auch nichts, wenn der UhBer Wohnbedarf in einer ihm selbst gehörenden Eigentumswohnung (Haus) deckt; Wohnkostensparnis auch in einem solchen Fall zu berücksichtigen (glgeb RS 133.489). OGH 25. 3. 2014, 10 Ob 58/13x EF-Z 2014/114 (*Gitschthaler*); OGH 26. 8. 2014, 9 Ob 39/14x iFamZ 2015/34.

141.059. Der Bekl hat nicht behauptet, sich an den Kosten der Anschaffung oder Erhaltung der Wohnung der uherer Kl beteiligt zu haben. Er gesteht zu, dass die Kl die Kosten der Eigentumswohnung selbst zu tragen hat (vgl *Gitschthaler*, EF-Z 2012/

108). Er lässt überdies außer Acht, dass die Kl die Wohnung gemeinsam mit den beiden gegenüber dem Bekl uher Kindern bewohnte, sodass auch deren Wohnbedarf zu beachten ist (vgl RIS-Justiz RS0009509). Der mehrfache Wohnungswechsel sowie die erforderliche Neuvermietung der Eigentumswohnung waren für die Kl darüber hinaus mit Kosten verbunden. Wenn die Vorinstanzen vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis gelangten, dass die kurzfristige Mietkostensparnis für die Kl im konkreten Fall mit keiner wesentlichen Entlastung verbunden war, so liegt darin keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung. OGH 26. 8. 2014, 9 Ob 39/14 x iFamZ 2015/34.

141.060. Seit der rk Zuweisung der EheWhg im AuftVerfahren benützt die uher Kl diese kraft eigenen Rechts als Hauptmieterin, weshalb eine weitere NaturalUhLeistung des Bekl nicht mehr gegeben ist. Daran ändert auch nichts, dass der Bekl als Miteigentümer des Hauses gleichzeitig auch Mitvermieter ist und der von der Kl bezahlte Mietzins sehr deutlich unter dem ortsüblichen Mietzins liegt, der bei einer Neuvermietung vereinbart werden könnte. Im Rahmen der nachehel Auft kann das Gericht die Übertragung eines schuldrechtl Rechtsverhältnisses an einer unbeweglichen körperlichen Sache, insb eines Mietrechts, von einem an den anderen Ehegatten anordnen (§ 86 EheG). Auch wenn der Bekl nicht zugleich Miteigentümer des Hauses wäre, so hätte dies nichts daran geändert, dass das Hauptmietrecht an der EheWhg vom Bekl an die Kl übertragen worden wäre und sie zu den gleichen Bedingungen, insb mit der gleichen Mietzinshöhe, in den Mietvertrag hätte eintreten können. In diesem Fall käme es zu keiner Änderung des UhAnspr gegen den geschiedenen Ehegatten, und es ist nicht einzusehen, dass dies zutreffen sollte, wenn der uhpfl geschiedene Ehegatte gleichzeitig Mitvermieter ist.

Der erkSen vertritt deshalb die Ansicht, dass die Anrechnung einer NaturalUhLeistung nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Wohnungsüberlassung allein aufgrund eines familienrechtl Verhältnisses erfolgt, nicht aber aufgrund eines Bestandverhältnisses, das auch zw dritten (nicht verheirateten) Personen zustande kommen kann. LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

141.061. Sowohl bei Anrechnung der (fiktiven) Mietkosten als auch der Wohnungsbenutzungskosten darauf Bedacht zu nehmen, weshalb gelduhpfl Ehegatte (vormalige) EheWhg verlassen; wenn kein diesbezügliches Einvernehmen der Ehegatten iSd § 90 ABGB vorliegt und es UhPfl auch nicht gelingt, Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 ABGB zu beweisen, ist sein **Kopf** bei Anrechnung mitzuzählen; er kann Anteil der anzurechnenden Leistungen nicht zu seinen Gunsten erhöhen, indem er Wohnung verlässt (glgeb RS 126.072). LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

141.062. Wurde UhPfl weggewiesen – sein Kopf deshalb (RS 141.061) bis zur rk Zuweisung der EheWhg im AuftVerfahren mitzuzählen (EF 133.488). LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

141.063. Zu prüfen immer, ob es durch Anrechnung der Wohnungs- und Wohnungsbenutzungskosten nicht zu fiktiver Überalimentierung im TeilUhBereich „Wohnen“ und damit verbunden zu unangemessener Verkürzung des GeldUh käme; Natural-Uh grds nur **im angemessenen Umfang** anzurechnen; UhBer hat stets ein in Geld zu leistender Uh zuzukommen, weil er ja von Wohnung allein nicht leben kann (glgeb RS 126.074). OGH 25. 3. 2014, 10 Ob 58/13 x EF-Z 2014/114 (*Gitschthaler*); OGH 26. 8. 2014, 9 Ob 39/14 x iFamZ 2015/34; LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

141.064. Zumindest bei durchschnittlichen Verhältnissen ist eine Kürzung des GeldUhAnspr aus dem Titel der Wohnversorgung um lediglich bis zu $\frac{1}{4}$ gerechtfertigt. Steht dabei jenem Ehegatten, der die Eigentumswohnung benutzt, aufgrund eigenen Einkommens nur ein ErgänzungsUh zu, ist dieses Viertel nicht aus diesem zu ermitteln, sondern aus dem Eigeneinkommen und dem (ungekürzten) ErgänzungsUh, kommt es maßgeblich doch darauf an, dass diesem Ehegatten ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen, um seine Bedürfnisse jenseits des Wohnens angemessen befriedigen zu können (6 Ob 43/12k). OGH 25. 3. 2014, 10 Ob 58/13 x EF-Z 2014/114 (*Gitschthaler*); LGZ Wien 11. 2. 2014, 43 R 56/14 z.

141.065. Die Aufwendungen für die EheWhg vermindern den UhAnspr des nicht mehr darin wohnenden Ehegatten nicht, wenn er die EheWhg – wie hier die uhber Kl – aus gerechtfertigten Gründen verlassen hat (RIS-Justiz RS0106427). OGH 26. 8. 2014, 9 Ob 39/14 x iFamZ 2015/34.

141.066. Es geht aber (RS 141.065) nicht zulasten des (allenfalls) uhpfl Ehegatten, wenn der Uh begehrende Ehegatte die EheWhg aufgrund seines eigenen Fehlverhaltens nicht mehr benützen darf (Wegweisung) und ihm deshalb die vom anderen Ehegatten weiterhin zu erbringenden Zahlungen für die EheWhg nicht mehr zugute kommen. LGZ Wien 19. 12. 2014, 42 R 459/14 g.

141.067. Bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen – Prämien für eine **Krankenzusatzversicherung** als NaturalUh anzurechnen (EF 129.768). LGZ Wien 14. 10. 2014, 44 R 468/14 w.

III. Unterhaltshöhe

141.068. Unterhaltsanspruch der einkommenslosen Ehefrau – 33% des Einkommens des Ehemanns (glgeb RS 91.867). LGZ Wien 16. 9. 2014, 44 R 434/14 w.

141.069. Bei **beiderseitigem Einkommen von Ehegatten** – Uh der Ehegattin rd 40% des Nettofamilieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens (glgeb RS 91.868). LGZ Wien 16. 9. 2014, 44 R 434/14 w.

141.070. Uh jedoch (RS 141.069) auch bei (exorbitant) hohen Einkommensunterschieden mit 33% vom Einkommen des UhPfl, aber ohne Abzug des Eigeneinkommens des UhBer zu bemessen (glgeb RS 126.081). LGZ Wien 16. 9. 2014, 44 R 434/14 w.

141.071. Konkurrierende Sorgspflicht – Abzug von 4% (glgeb RS 126.082). LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

IV. Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten

A. Einkünfte

Siehe 133.508, 133.509.

B. Öffentlich-rechtliche Leistungen

141.072. Ausgleichszulage und Wohnbeihilfe – kein anrechenbares Eigeneinkommen (1 Ob 231/10 t; 1 Ob 200/11 k). LGZ Wien 12. 5. 2014, 44 R 144/14 y.

141.073. Mindestsicherung nach WMG – keine anrechenbare Sozialleistung (glgeb RS133.516). LGZ Wien 15. 4. 2014, 44 R 140/14 k.

141.074. UhBer gewährte **Sozialhilfe** nur dann als sein Einkommen auf UhAnspr anzurechnen, wenn jew SHG weder Rückzahlungsverpflichtung des Sozialhilfeempfängers noch „aufgeschobene“ Legalzession des UhAnspr vorsieht und demnach gewährte Sozialhilfe nicht mehr zurückgefordert werden kann; damit einerseits eine Doppelversorgung des UhBer vermieden und andererseits Grundsatz Rechnung getragen, UhPfl durch Gewährung von Sozialhilfe nicht zulasten des Sozialhilfeträgers von seiner Verpflichtung zu entlasten (glgeb RS 137.547). LGZ Wien 19. 8. 2014, 44 R 396/14 g.

C. Vermögen, (fiktive) Vermögenserträge

141.075. Tatsächlich nicht gezogene Einkünfte des UhBer an Vermögenserträgen angemessen zu berücksichtigen, wenn sie Uh fordernder Ehegatte vertretbarerweise hätte ziehen können; UhBer dabei gewisser Ermessensspielraum einzuräumen; strenge Beurteilung seines wirtschaftlichen Verhaltens nicht angemessen, zumal Vermögensverwaltung einer Privatperson nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlich orientierten Gesichtspunkten erfolgt, sondern besonders auch von individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften (Alter, geschäftliche Erfah-

zung, Lebenssituation usw) sowie persönlichen Zielsetzungen bestimmt (glgeb RS 138.963). LGZ Wien 23. 5. 2014, 48 R 102/14a.

D. Anspannung

a) Hausfrauen(Hausmänner)ehe

141.076. Keine Anspannung der UhBer, wenn Parteien Hausfrauenehe nach § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB vereinbaren; in einem solchen Fall von UhBer nicht zu verlangen, eigenem Erwerb nachzugehen und für Uh selbst sorgt (glgeb RS 129.789). LGZ Wien 11. 2. 2014, 44 R 658/13k.

141.077. Der UhAnspr bei aufrechter Ehe richtet sich nämlich (RS 141.076) grds nach der verbindlichen autonomen Gestaltung der ehel LG (8 Ob 210/02v). Bei unveränderten Verhältnissen ist die einmal getroffene Vereinbarung verbindlich. Sie wirkt auch nach der Aufhebung der Gemeinschaft insoweit nach, als sich daraus bei sonst gleichbleibenden Umständen die für die Beitrags- und UhLeistung maßgeblichen angemessenen Bedürfnisse ergeben (10 Ob 93/07k). LGZ Wien 11. 2. 2014, 44 R 658/13k.

141.078. Dies (RS 141.076, 141.077) bedeutet im Ergebnis, dass die vor der Ehescheidung bestandenen Verhältnisse zwar nicht versteinert werden sollen; es soll aber auch zu keiner Schlechterstellung gegenüber dem Zustand wie bei aufrechter Ehe kommen (9 Ob 67/10h). LGZ Wien 16. 4. 2014, 48 R 288/13b.

b) Berufstätigen-/Pensionistenehe

141.079. Die Anspannung darf auch beim UhBer nicht zu einer bloßen Fiktion führen, sondern muss immer auf hypothetischen Feststellungen beruhen, welches reale Einkommen er in den Zeiträumen, für die die UhBem erfolgt, unter Berücksichtigung seiner konkreten Fähigkeiten und Möglichkeiten bei der gegebenen Arbeitsmarktlage zu erzielen in der Lage wäre (6 Ob 530/92; 1 Ob 552/93). LG Salzburg 19. 2. 2014, 21 R 405/13z; LGZ Wien 4. 6. 2014, 43 R 300/14g.

141.080. Die Streitteile waren noch während aufrechter Ehe übergekommen, dass die Kl – insb in der Zeit, in der die gemeinsamen 3 Kinder jedenfalls tagsüber zu betreuen waren – keiner Arbeit nachgeht. Nachdem die Kinder größer geworden waren, entschloss sich die Kl im Einvernehmen mit dem Bekl, zumindest wieder halbtags zu arbeiten. Im Wege der Frauenberatungsstelle gelang es ihr, ab 2006 eine Halbtagsstelle an einer Volksschule zu finden. Es spielt zwar an sich im Rahmen der Anspannung grds keine Rolle, ob der UhPfl während aufrechter

Ehe stets gegen eine Berufstätigkeit des UhBer war, und lässt dies die Verpflichtung des UhBer, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, unberührt (EF 54.488, 73.187), doch ist hier dennoch zu berücksichtigen, dass der Einwand des Bekl, die Kl auf eine Ganztagsstelle anzuspinnen, erst im Laufe des Verfahrens erhoben wurde. Dieser Umstand ist sohin im Rahmen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, und ist es daher – aus Sicht des Bekl – nicht zu beanstanden, wenn das ErstG eine Anspannung der Kl bereits für einen Zeitpunkt vor der erstmaligen Erhebung dieses Einwandes durch den Bekl angenommen hat. LG Salzburg 19. 2. 2014, 21 R 405/13z.

141.081. Für die Beurteilung der Frage, wann eine Erwerbstätigkeit vom betreuenden Elternteil erwartet werden kann, lässt sich eine allgemeine Richtlinie nicht aufstellen (RIS-Justiz RS0057391). Die Kl hat das Ausmaß ihrer Teilzeitbeschäftigung ungeachtet der Betreuung ihrer – mittlerweile 17 und 13 Jahre alten Kinder – ohnehin bereits auf 30 Wochenstunden ausgedehnt und erzielt überdies eine überkollektivvertragliche Entlohnung. Eine Unvertretbarkeit der Rechtsansicht, dass eine darüber hinausgehende Anspannung der Kl – insb im Hinblick auf die **Betreuungspflichten** gegenüber dem noch schulpflichtigen jüngeren Kind – nicht zumutbar ist (1 Ob 570/95; vgl auch 8 Ob 136/12a), zeigt der Mann mit seiner Behauptung, die Arbeitswelt habe sich verändert und der Kl seien „flexiblere Arbeitszeiten“ möglich, nicht auf. OGH 26. 8. 2014, 9 Ob 39/14x iFamZ 2015/34.

V. Ende des Unterhaltsanspruchs

141.082. Mit rk **Auflösung der Ehe** enden auch die auf Eheband beruhenden unrechtl Beziehungen der Ehegatten, wie sie in § 94 ABGB festgelegt (glgeb RS 126.101). LGZ Wien 16. 4. 2014, 48 R 289/13z.

VI. Unterhaltsvereinbarungen

Siehe 137.557, 137.558.

VII. Unterhaltsverwirkung

141.083. Verwirkungstatbestände des § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB, des § 68a Abs 3 EheG und des § 74 EheG in ihrem Zusammenspiel durchgängiges **Rechtsschutzsystem** zugunsten von UhPfl; soll verhindern, dass (vormaliger) Ehegatte vom anderen Erfüllung seiner Verpflichtung aus (früherem) Eheverhältnis – also UhLeistungen – begehrt, obwohl er selbst nicht nur einzeln dieser Verpflichtungen hintansetzt, sondern sich schlechthin über alle Bindungen aus (früherer) ehel Partnerschaft zu seinem persönlichen Eigennutzen hinwegzusetzen bereit (glgeb